

Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19] S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr.12] S. 207) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr.7] S. 160) und des § 6 der Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) vom 20. Oktober 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Stadt Marktgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsgrundlage für die Marktgebühr gilt der angefangene Frontmeter des Standplatzes. Standplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen, die der Marktbeschicker für das Feilbieten, die Beratung und die Ausstellung von Waren nutzt. Bei der Berechnung der laufenden Frontmeter wird eine Standtiefe von maximal 3,0 Metern angenommen. Jeder angefangene laufende Meter wird als voller Meter berechnet.

§ 3 Gebührensatz

Die Marktgebühr beträgt je Markttag und angefangenen laufenden Meter 2,33€.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Marktbeschicker.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.
- (2) Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Marktgebühr.

§ 6
Fälligkeit der Marktgebühr

- (1) Die Marktgebühr wird mit der Zuteilung des Standplatzes fällig.
- (2) Die Marktgebühren sind an die Marktaufsicht im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Quittungsbelege sind vom Marktbeschricker während der Marktzeit aufzubewahren und nach Aufforderung der Marktaufsicht vorzulegen.
- (4) Kommt ein Marktbeschricker der Zahlungspflicht nicht nach, so hat er den Standplatz zu räumen.

§ 7
Stromentgelte

- (1) Bei Inanspruchnahme von Strom erfolgt die Berechnung des Entgeltes auf der Grundlage des dem Veranstalter in Rechnung gestellten aktuellen Brutto-Strompreises und des ermittelten Stromverbrauches entsprechend der abgelesenen Zählerstände.
- (2) Kleinstverbraucher ohne Verbrauchsmesseinrichtung, die Strom für Beleuchtung, Kassen, Rechner, Waagen oder ähnliches beziehen, zahlen eine Pauschale in Höhe von 1,00 € je Markttag.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmärkten - Wochenmarktgebührensatzung- vom 14. April 2011 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister